

# INFO 611

## (Stundenreduktion Nr. 1)

### Muster-Dienstvertrag ohne Stundenreduktions-Klausel

Liebe Kolleg\*innen,

der Kollege, dem wir den folgenden Hinweis verdanken, nannte es einen "seelischen Befreiungsschlag":

Denn im Muster-Dienstvertrag für die Verträge nach dem neuen Dienstrecht ([ANHANG](#)) wurde die folgende – immer schon gesetzeswidrige – Formulierung endlich weggelassen:

*"Eine Änderung der Schüleranzahl bewirkt eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes und des Monatsbezuges. [Das Beschäftigungsausmaß wird jeweils mit Beginn eines Schuljahres festgesetzt; kommt eine Einigung über dieses Beschäftigungsausmaß nicht zustande, liegt ein Grund vor, der den Dienstgeber zur Kündigung des Dienstverhältnisses berechtigt.]"*

Das Gegenteil ist nämlich der Fall: Wenn sich die Schüleranzahl um weniger als 20 % reduziert, bewirkt das **gar keine Änderung des Beschäftigungsausmaßes und des Gehalts** – außer man ist selber mit der Kürzung einverstanden. Und wenn man von einer "wesentlichen" Reduktion der Anmeldungen um mehr als 20 % der Lehrverpflichtung betroffen ist, ist **nicht der Dienstgeber zur Kündigung berechtigt, sondern der Dienstnehmer**. Die Kündigung gilt in dem Fall nur deshalb als Dienstgeber-Kündigung, damit man trotz eigener Kündigung seinen Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung behält.

Hier die gesetzlichen Grundlagen:

DIENSTRECHT BISHER & WEITERHIN (für vor dem 01.01.2025 geschlossene Verträge)

*"Das Beschäftigungsausmaß kann vom Dienstgeber herabgesetzt werden, wenn sich der Arbeitsumfang nicht nur vorübergehend wesentlich ändert. Eine wesentliche Änderung des Arbeitsumfanges liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um 20 % eintritt. **Kündigt der Musikschullehrer aus diesem Grund, so gilt diese Kündigung als durch den Dienstgeber wegen Änderung des Arbeitsumfanges erfolgt** (§ 32 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948)."*

§ 46c Abs. 10 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG)

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40072097/LNO40072097.html>

NEUES DIENSTRECHT (für neue Verträge ab dem 01.01.2025)

*“Das Beschäftigungsmaß kann vom Dienstgeber herabgesetzt werden, wenn sich der Arbeitsumfang nicht nur vorübergehend wesentlich ändert. **Kündigt die Lehrkraft aus diesem Grund, so gilt diese Kündigung als durch den Dienstgeber wegen Änderung des Arbeitsumfanges erfolgt**, wobei die Einschränkungen bei Strukturkündigung nach § 96 Abs. 2 Z 7 unbeachtlich sind. Eine wesentliche Änderung des Arbeitsumfanges liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um 20 % eintritt.“*

§ 111 Abs. 11 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (GBedG)

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071971/LNO40071971.html>

Liebe Kolleg\*innen!

**Bitte sprecht das in euren Schluss-Konferenzen an!**

Helft mit, dass es sich herumspricht!

Mit freundlichen Grüßen

Euer Infonetzwerk-Team

**ANHANG:**

neuer Muster-Dienstvertrag

(für Verträge nach dem neuen Dienstrecht)

*Bisherige Infonetzwerk-Aussendungen zu dem Thema:*

**INFO 385: Muster-Dienstvertrag vs Gesetz**

<https://netzwerk.oberwalder.info/content/index.php?page=21871&f=1&i=7949&s=21871>

**INFO 601: Stundenkürzung erst ab 20% Reduktion**

<https://infonetzwerk.oberwalder.info/2024/12/info-601/>

---

Infonetzwerk NÖ Musikschullehrer/innen

[www.no-e-musikschulinfo.net](http://www.no-e-musikschulinfo.net)

[noe-mslehrer@gmx.at](mailto:noe-mslehrer@gmx.at)

*Der Inhalt von verlinkten oder weitergeleiteten Nachrichten oder Texten spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung der Netzwerk-Betreiber wider. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen kann keine Garantie übernommen werden. Alle Infomails stehen auf der Netzwerk-Homepage zum Nachlesen zur Verfügung. Bitte um kurze Rückmeldung an obige Mailadresse, falls Sie die Nachrichten des Infonetzwerks nicht mehr erhalten möchten.*

# INFO 612

## (Stundenreduktion Nr. 2) bestehende Dienstverträge richtigstellen

*Was hilft es mir, dass der Satz über die Änderung der Schüleranzahl und des Beschäftigungsausmaßes in den neuen Verträgen nicht mehr enthalten ist, wenn er in meinem Vertrag aber noch drinnen steht? –*

Liebe Kolleg\*innen, zunächst hilft es, davon zu wissen, dass der Absatz den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, und dass man vor allem bei geringfügigen Änderungen von weniger als 20 % gegen Stundenkürzungen vorgehen und deswegen nicht gekündigt werden kann. Denn auch wenn man den Vertrag unterschrieben hat, so gilt trotzdem die Regelung aus dem Gesetz. **Denn man kann mit einem Vertrag niemals ein Gesetz aushebeln!** Das würde ja die gesamte Gesetzgebung ad absurdum führen.

Aber natürlich ist es besser, wenn nicht jeder einzeln um seine Rechte kämpfen muss, sondern eine Interessensvertretung dafür eintritt, die Rahmenbedingungen für alle zu verbessern. Daher ist es so wichtig, in Musikschulverbänden Personalvertretungen zu gründen.

Liebe Personalvertreter\*innen, **es soll eine Musikschule geben, in der es mit Hilfe der Gewerkschaft bereits gelungen ist, auch bisherige Verträge richtigzustellen.** Falls ihr in einer Musikschule tätig seid, die seinerzeit das Dienstvertrags-Muster übernommen hat, das die gesetzwidrige Klausel zur Stundenreduktion enthält (siehe [INFO 611](#)), könntet ihr beim Dienstgeber anregen, diese Verträge auch umzuschreiben – beziehungsweise die problematische Formulierung in Nachträgen zu den Dienstverträgen zu korrigieren.

Nachträge zu Dienstverträgen müssen bei jeder Änderung ausgestellt werden – und zwar binnen eines Monats.

Seit mit 01.01.2025 definiert wurde, dass eine Kürzung ab 20 % als wesentlich gilt (siehe [INFO 601](#)), sollte es zwar nicht mehr so oft zu Änderungen des Beschäftigungsausmaßes kommen, aber Lehrverpflichtungen können ja auch erhöht oder einvernehmlich reduziert werden, und natürlich können auch Änderungen anderer Daten Nachträge erfordern – beispielsweise im Zuge der bevorstehenden Verbandszusammenlegungen, etwa wenn sich der Dienstgeber oder Dienstort ändert ...

Im Gegensatz zu den anderen Gemeindebediensteten gilt die folgende Bestimmung nicht erst im neuen Dienstrecht, sondern hat für uns schon bisher gegolten, da in 'unserem' GVBG-Paragrafen aufs Vertragsbedienstetengesetz (VBG) verwiesen wird:

***“Den Vertragsbediensteten ist unverzüglich nach dem Beginn des Dienstverhältnisses und spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung des Dienstvertrages eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen.”***

neues Dienstrecht: GBedG § 13

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071873/LNO40071873.html>

bisher & weiterhin: VBG § 4

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40249760/NOR40249760.html>

Verweis aufs VBG im GVBG § 46

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40072094/LNO40072094.html>

Mit freundlichen Grüßen

Euer Infonetzwerk-Team

—

Infonetzwerk NÖ Musikschullehrer/innen

[www.noe-musikschulinfo.net](http://www.noe-musikschulinfo.net)

[noe-mslehrer@gmx.at](mailto:noe-mslehrer@gmx.at)

*Der Inhalt von verlinkten oder weitergeleiteten Nachrichten oder Texten spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung der Netzwerk-Betreiber wider. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen kann keine Garantie übernommen werden. Alle Infomails stehen auf der Netzwerk-Homepage zum Nachlesen zur Verfügung. Bitte um kurze Rückmeldung an obige Mailadresse, falls Sie die Nachrichten des Infonetzes nicht mehr erhalten möchten.*

# INFO 613

## (Stundenreduktion Nr. 3) keine Kündigungsgefahr bei Widerstand

Liebe Kolleg\*innen,  
bitte weitersagen / weiterleiten:

*Ich muss also keine Sorge haben, gekündigt zu werden, wenn ich einer Stundenreduktion nicht zustimme? –*

Nein! Im Gegenteil:

Wer in einer Musikschule arbeitet, die bei Änderungen keine Nachträge zu Dienstverträgen ausstellt (obwohl dies gesetzlich vorgesehen wäre), und **wer mit einer Stundenreduktion nicht einverstanden ist, sollte dies unbedingt – nachweislich und schriftlich – dem Dienstgeber (beziehungsweise im Dienstweg der Leitung) mitteilen**, sonst gilt die Kürzung als einvernehmlich. Dann würden die neuen Stunden (die in Schülerlisten, Stundenplänen sowie auf Gehaltszetteln etc. dokumentiert sind) als vertragliches Beschäftigungsausmaß gelten, egal was im ursprünglichen Dienstvertrag steht. Und dann würde das neue Stundenausmaß als Ausgangspunkt für die Berechnung der 20%-Grenze gelten, wenn es im darauffolgenden Schuljahr wieder zu einer unfreiwilligen Reduktion käme.

Wer in einer Musikschule arbeitet, die korrekterweise ("spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung") Nachträge zu Dienstverträgen ausstellt (siehe vorige [INFO 612](#)), muss man diese Dienstverträge nicht unterschreiben, wenn man mit der Änderung nicht einverstanden ist – zumindest wenn es sich um eine Stundenreduktion von weniger als 20 % handelt.

Ist man von einer "wesentlichen Änderung des Arbeitsumfangs" (ab 20 %) betroffen, weil Schüler sich abmelden und die Stunden nicht durch Anmeldungen, Aufstockungen, Ensemblestunden oder andere Ergänzungsfächer aufgefüllt werden können, hat man allerdings leider nur die Möglichkeit, die Kürzung hinzunehmen und den Nachtrag doch zu unterschreiben, oder selbst zu kündigen – jedoch immerhin mit Anspruch auf Abfertigung (siehe [INFO 611](#)).

Der "Arbeitsumfang" ist die Stundenanzahl, die sich aus den Einheiten der vorhandenen Schüler und Ergänzungsfächer im jeweiligen Unterrichtsfach ergibt. Dazu und zu weiteren Grundprinzipien, die leider bis heute nicht in der Praxis angekommen sind, ein alter Artikel von Martina Glatz für die Gewerkschafts-News in der damaligen MKM-Zeitschrift "Notiert",

der – VORSICHT – aus dem Jahr 2013 (!) stammt. Daher sind nicht mehr alle Links und Daten aktuell. Die Problematik hat jedoch – traurig genug – nichts an Brisanz verloren.

ANHANG: **Verträge und Stundensicherheit (Notiert 2013)**

[https://netzwerk.oberwalder.info/content/Anlagen/Musikinform/2013-01\\_stundensicherheit.pdf](https://netzwerk.oberwalder.info/content/Anlagen/Musikinform/2013-01_stundensicherheit.pdf)

Höchste Zeit, das zu ändern! Daher:  
Bitte weitersagen / weiterleiten!

Mit freundlichen Grüßen  
Euer Infonetzwerk-Team

—

Infonetzwerk NÖ Musikschullehrer/innen  
[www.noe-musikschulinfo.net](http://www.noe-musikschulinfo.net)  
[noe-mslehrer@gmx.at](mailto:noe-mslehrer@gmx.at)

*Der Inhalt von verlinkten oder weitergeleiteten Nachrichten oder Texten spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung der Netzwerk-Betreiber wider. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen kann keine Garantie übernommen werden. Alle Infomails stehen auf der Netzwerk-Homepage zum Nachlesen zur Verfügung. Bitte um kurze Rückmeldung an obige Mailadresse, falls Sie die Nachrichten des Infonetzerks nicht mehr erhalten möchten.*

# INFO 614

## (Stundenreduktion Nr. 4) Gehalt für Stunden ohne Schüler

*Ich soll also wirklich für Stunden bezahlt bekommen, in denen ich gar keine Schüler unterrichte? –*

Genau, liebe Kolleg\*innen!

Das ist möglich – zumindest, wenn es nur wenige Einheiten betrifft, für die es keine Anmeldungen gibt.

Was wir nicht gewohnt sind, ist in den meisten anderen Berufen normal: Wer in einem Büro arbeitet, hat auch nicht jeden Monat oder jedes Jahr gleich viel zu tun – und muss deswegen keine Gehaltseinbußen befürchten. Wer in einem Geschäft tätig ist, wartet auch manchmal vergeblich auf Kundschaft und hat Monate oder Jahre, in denen er weniger Waren verkauft – und bekommt deswegen auch nicht automatisch weniger bezahlt.

Ebenso wie andere Arbeitnehmer werden wir nach Arbeits-Zeit entlohnt, beziehungsweise dafür, dass wir im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit unsere Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Das ist der grundlegende **Unterschied zwischen einem Dienstvertrag und einem Werkvertrag**:

ABGB § 1151

*Wenn jemand sich auf eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet, so entsteht ein Dienstvertrag; wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt, ein Werkvertrag.*

<https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12018880/NOR12018880.html>

**Im Gegensatz zum Privatunterricht trägt der Dienstgeber das 'Betriebsrisiko'.** Dass er es nur bis zu Änderungen von 20 % trägt, jedoch nicht mehr bei "wesentlichen" und "nicht nur vorübergehenden" Einbrüchen der Nachfrage im jeweiligen Unterrichtsfach, ist ohnehin ein Kompromiss.

NÖ Musikschullehrkräfte müssen auch Mieten finanzieren / Familien erhalten usw. Es ist nichts unanständig daran, mit einem fixen Einkommen rechnen zu wollen. In anderen Bundesländern funktioniert es auch. Selbst in NÖ gibt es Musikschulen, in denen Kolleg\*innen (meist über 50 und mit mehr als 10 Dienstjahren) ihre Verträge und Gehälter beibehalten konnten, obwohl sie ihre Stunden bei weitem nicht mehr voll bekommen haben.

Liebe Dienstgeber, nehmt euch ein Beispiel! Vertragssicherheit fördert das Arbeitsklima, vermindert Stress und trägt zum Gesundheitsschutz und damit in weiterer Folge zur Leistungsfähigkeit der Beschäftigten bei.

Mit freundlichen Grüßen  
Euer Infonetzwerk-Team

*P.S.:*

***Warum diese intensive Info-Offensive zum Thema Stundenreduktion? –***

*Weil das Thema Kolleg\*innen bei Anfragen seit Jahren am meisten unter den Nägeln brennt!*

*Bei kaum einem Thema gibt es so viele Missverständnisse und Fehlinformationen.  
Bei kaum einem Thema liegen 'eingebürgerte' Praxis und rechtliche Rahmenbedingungen so weit auseinander.*

*Morgen folgt noch eine weitere Info dazu ...*

—

Infonetzwerk NÖ Musikschullehrer/innen  
[www.noie-musikschulinfo.net](http://www.noie-musikschulinfo.net)  
[noie-mslehrer@gmx.at](mailto:noie-mslehrer@gmx.at)

*Der Inhalt von verlinkten oder weitergeleiteten Nachrichten oder Texten spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung der Netzwerk-Betreiber wider. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen kann keine Garantie übernommen werden. Alle Infomails stehen auf der Netzwerk-Homepage zum Nachlesen zur Verfügung. Bitte um kurze Rückmeldung an obige Mailadresse, falls Sie die Nachrichten des Infonetzes nicht mehr erhalten möchten.*

# INFO 615

## (Stundenreduktion Nr. 5)

### keine Kürzung bei geringfügigen Änderungen

*Man kann die Stunden also kürzen, wenn die Schülerzahlen im jeweiligen Fach um **mehr** als 20 % zurückgehen, muss den Lehrkräften aber das Gehalt weiterbezahlen, wenn die Reduktion **unter** 20 % liegt? -*

Richtig, liebe Dienstgeber und liebe Musikschulleitungen!

Entgegen vieler hartnäckiger Gerüchte, sind einseitige Kürzungen nur bei GROSSEN ("wesentlichen") und "nicht nur vorübergehenden" Reduktionen möglich, **nicht jedoch bei kurzfristigen (vorübergehenden) oder KLEINEN (geringfügigen) Änderungen!**

Wenn z.B. Ensemblestunden eine Zeit lang nicht stattfinden, oder wenn sich nur einzelne Schüler abmelden und die Stunden nicht nachbesetzt werden können, darf das Beschäftigungsausmaß nicht einseitig gekürzt werden und die Entlohnung muss unverändert weiterlaufen.

**Wenn genügend Schüler des jeweiligen Instruments oder entsprechende Ergänzungsfächer vorhanden sind** (wenn sich der „Arbeitsumfang“ also gar nicht ändert), dürfen Stunden und Gehalt der betreffenden Lehrkräfte natürlich schon gar nicht gekürzt werden. Man kann also nicht einer Lehrkraft das Gehalt kürzen, während andere Kolleg\*innen im selben Unterrichtsfach die Stunden bekommen. Und man darf schon gar nicht eine neue Lehrkraft einstellen, um Kolleg\*innen im selben Unterrichtsfach ihre Stunden wegzunehmen!

Im beiderseitigen Einvernehmen sind Änderungen selbstverständlich jederzeit möglich.

*Anbei nochmals die gesamte INFO-Reihe von der INFO 611 bis zur heutigen INFO 615 im Überblick.*

Einen sonnigen, nicht allzu heißen Sommer und schöne Ferien!

Mit freundlichen Grüßen  
Euer Infonetzwerk-Team

—

Infonetwerk NÖ Musikschullehrer/innen  
www.noe-musikschulinfo.net  
noe-mslehrer@gmx.at

*Der Inhalt von verlinkten oder weitergeleiteten Nachrichten oder Texten spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung der Netzwerk-Betreiber wider. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen kann keine Garantie übernommen werden. Alle Infomails stehen auf der Netzwerk-Homepage zum Nachlesen zur Verfügung. Bitte um kurze Rückmeldung an obige Mailadresse, falls Sie die Nachrichten des Infonetzwerks nicht mehr erhalten möchten.*